

lich sein könnte, sobald ansteckende Krankheiten unter den Pferden ausbrechen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich des Punktes c. Jemand das Wort nimmt. Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde daher, sofern der Referent nichts zur Entgegnung zu sprechen hat, zur Fragstellung übergehen. Es sind zur Anschaffung von Pferden 148,000 Thaler von der Regierung postulirt worden. Die Deputation mindert diese Summe auf 85,400 Thaler und rathet der Kammer an, nur den Betrag von 85,400 Thaler zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Hinsicht mit der Deputation übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Referent v. Mostig-Wallwitz:

d.

60,000 Thlr. zu Feldequipirungsbeihilfen für Offiziere, Feldbeamte und Chargen, die sich selbst zu equipiren haben.

Die Motive sagen hierbei:

Die Auszahlung dieser Gelder bei Gelegenheit der Mobilmachung war deshalb nothwendig, weil die betreffenden Personen ihre Equipirung und Remontirung vor dem Ausrücken beschaffen mußten.

Nach den Unterlagen haben davon erhalten:

146	Unterärzte, Rosärzte, Secre- taire und Portepcejunfer	à 25 Thlr.	3,650 Thlr.
423	Rittmeister, Hauptleute, Ober- leutnants und Oberärzte	= 50 =	21,150 =
81	Wirthschaftschefs, Auditeure, Adjutanten und berittene Oberärzte der Infanterie und Artillerie	= 100 =	8,100 =
35	Oberleutnants und Majors	= 150 =	5,250 =
8	Brigade- und Regiments- commandanten	= 300 =	2,400 =
an	Generale und deren Adju- tanten, Generalstabsoffiziere, Aerzte und übrige Feldbeamten nach verschiedenen Sätzen		13,525 =

in Summe 54,075 Thlr.

wozu noch 500 Thlr. zu wachsen sollen, weil von einzelnen Parteien hierüber noch die Nachweise ermangeln.

Der eigentliche Bedarf stellt sich daher auf
54,575 Thaler,

die von der zweiten Kammer nach langen Debatten, die in den Mittheilungen Seite 1965—1968 nachzulesen sind, bewilligt wurden.

Ihre Finanzdeputation bemerkt hierüber Nachstehendes:

Das vom Kriegsministerium mit königlicher Genehmigung in die Armee erlassene Feldreglement vom 1. August 1848 bestimmt:

§. 37.

Als Beihülfe zur Feldequipirung erhält bei seiner Versehung auf den Kriegsfuß jeder Leutnant, Oberleutnant, Adjutant und Hauptmann zweiter Classe 50 Thaler.

Die Militairbeamten empfangen dieselbe Summe, wie die im Range gleichstehenden Offiziere.

§. 215.

Für einige höhere Offizierchargen sind besondere Feldzulagen auszufehen.

Höhere Offiziere, als bis mit dem Range der Capitains und Rittmeister zweiter Classe, hatten bisher keinen bestimmten Anspruch auf Feldequipirungsbeihilfen. Wurden ihnen diese bewilligt, so bestanden sie in einem monatlichen Gehalte, aber nie sind sie zu der Stärke, wie dermalen, bewilligt worden. Für den commandirenden General wurde aber noch zuweilen entweder eine bedeutendere Beihülfe vom Könige gegeben, oder ihm und andern Generalen Vorschüsse bewilligt.

Als Resultat dieser Bemerkungen geht hervor, daß ein großer Theil des vorliegenden Postulates auf reglements-mäßigen Bestimmungen beruht und die weitere Bewilligung dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsregierung überlassen war.

Die Deputation rathet daher, die erste Kammer möge gleich der zweiten Kammer das Postulat sub d. mit

54,575 Thaler

bewilligen, im Uebrigen aber dem dort gestellten Antrage beitreten,

die Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die bei Mobilmachung der Armee zu gewährenden Feldequipirungsbeihilfen festgestellt werden.

Regierungscommissar v. Beschau: Nächst der Analogie anderer Staaten hat man bei diesen Beihilfen auch einen monatlichen Gehaltsatz zum Grunde gelegt. Wenn man den Subalternenoffizieren und den berittenen Offizieren (Adjutanten und Stabssoffizieren) mehr als den Gehaltsatz gegeben hat, so hat man dagegen den Hauptleuten erster und zweiter Classe bedeutend weniger als diesen Satz gegeben. Auf diese Weise glaubte man das wirkliche Bedürfnis mit der möglichsten Deconomie zu vereinigen. Dabei ist man noch bedeutend unter den Sätzen geblieben, welche in andern Armeen, namentlich in der preussischen, üblich sind, wo neben höhern Gehältern auch höhere Equipirungs- und Mobilisirungsbeihilfen gegeben werden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand bei dieser Position zu sprechen wünscht. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde daher, sofern der Herr Referent nicht etwas zu bemerken hat, zur Fragstellung übergehen. Es wird zuvörderst von der Deputation das Postulat in der Summe von 54,575 Thaler zur Bewilligung empfohlen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Hinsicht sich mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es ist bei dieser Position eines Antrags gedacht, der in der zweiten Kammer gestellt und angenommen worden ist, und der nun von der Deputation dieser Kammer ebenfalls zur Annahme empfohlen wird. Er lautet so: „Die Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die bei Mobilmachung der Armee zu gewährenden Feldequipirungsbeihilfen festgestellt werden.“ Ich frage: